



Kanton Zürich
Baudirektion

Merkblatt landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzone

Februar 2023

Dieses Merkblatt regelt die raumplanungsrechtliche Bewilligungspflicht von Zäunen und präzisiert den Vollzug der neuen Jagdgesetzgebung. Es zeigt auf, welche Arten von Zäunen verboten oder bewilligungspflichtig sind und welche zwingenden Vorgaben für Zäune bestehen. Das Merkblatt «Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung» wird durch dieses Merkblatt abgelöst.

Zäune prägen unser Landschaftsbild und erfüllen vielerlei Nutzen: Sie sind erforderlich für eine zeitgemässe Nutztierhaltung mit regelmässigem Weidegang, schützen Kulturen vor Wildschäden oder werden entlang von Nationalstrassen gegen Wildunfälle aufgestellt.

Die offene Landschaft ist jedoch auch wichtiger Lebensraum von Wildtieren. Für sie bedeuten Zäune Hindernisse, welche ihre Bewegungs- und Wandermöglichkeiten nebst Strassen, Bahnlinien und Siedlungen zusätzlich einschränken. Zäune stellen zudem eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tiere dar; im schlimmsten Fall sind sie sogar tödliche Fallen, in denen sich Wildtiere verfangen und qualvoll verenden können. In der neuen Jagdgesetzgebung wird der Problematik der Zäune daher stärker Rechnung getragen als bisher, um die Gefahr für Wildtiere zu reduzieren und Wanderhindernisse zu vermeiden.

Die Details über Schutzzäune zur Wildschadenverhütung ist nicht Teil dieses Merkblatts. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Richtlinie «Verhütung und Vergütung von Wildschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren vom 01. Januar 2023». Das Merkblatt richtet sich insbesondere an Personen, welche in der Landwirtschaft, dem Obstbau, der Tierhaltung oder in Baumschulen tätig sind, sowie an Jägerschaft und Behörden.

Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die Landschaft für Wildtiere sicherer und durchlässiger zu gestalten.

Verbotene Zäune

- Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Zäune zum Schutz von sensiblen oder vor gefährlichen Anlagen (Militär, Flugplätze etc.).
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen mit Stacheldrahtzäunen müssen diese gemäss Übergangsbestimmung bis Ende Dezember 2025 fachgerecht entfernen. Ist eine neue Einzäunung notwendig, entschädigt das Amt für Landschaft und Natur auf Gesuch hin mit einem angemessenen Beitrag aus dem Wildschadenfonds.

➤ Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung:
Tel. 043 257 97 97, fjv@bd.zh.ch

Zwingende Vorgaben für Zäune

Mit der neuen Jagdgesetzgebung soll die Gefahr von Zäunen für Wildtiere reduziert werden. Verletzt sich oder stirbt ein Tier in einem nicht fachgerecht montierten oder verwendeten Zaun, kann die Betreiberin oder der Betreiber des Zauns wegen Verstosses gegen die Jagd- und Tierschutzgesetzgebung belangt werden. Die folgenden Vorgaben sind zwingend umzusetzen.

Vorgaben für alle Zäune

Alle Arten von Zäunen, ob ausserhalb oder innerhalb von Bauzonen, sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen. Dies bedeutet:

- Zäune müssen korrekt aufgebaut und regelmässig auf ihrer ganzen Länge kontrolliert und gewartet werden.
- Gehegegrundrisse, welche die Flucht von Wildtieren erschweren, sind unzulässig (z.B. U- oder L-Form).
- Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht.

Vorgaben für temporäre Zaunanlagen

- Temporäre Zaunanlagen dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist oder so lange, wie Tiere darin gehalten werden.
- Viehzäune mit einer oder mehreren Litzen/Drähten gelten als temporäre Zaunanlagen, wenn die Litzen/Drähte nach erfolgter Beweidung entfernt werden. Sie müssen spätestens Ende der Vegetationszeit (Beweidungszeit) entfernt werden, die Pfosten dürfen stehen bleiben.
- Weidenetze stellen eine erhöhte Gefahr dar und müssen darum zwingend für Wildtiere sichtbar gemacht werden (z.B. mit auffallenden Flatterbändern, vorzugsweise in der für Wildtiere sichtbaren Farbe Blau). Weidenetze können nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden. Sie müssen dauernd und auf der gesamten Länge unter angemessener elektrischer Spannung stehen. Ein Spannungsabfall muss durch regelmässigen Unterhalt verhindert werden. Sie müssen nach erfolgter Beweidung innert ein bis zwei Tagen abgeräumt werden. Abgeräumte Weidenetze dürfen nicht im Freien liegen gelassen werden.

Bewilligungspflichtige Zäune

Grundsätzliches

Gemäss Raumplanungsgesetz unterliegen alle auf Dauer angelegten Zäune ausserhalb des Siedlungsgebiets unabhängig ihrer Art und Höhe der Bewilligungspflicht. Zäune für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Bewirtschaftung gelten als zonenkonforme Anlagen, die in der Regel unter Nebenbestimmungen bewilligt werden können, wenn deren Bedarf betrieblich ausgewiesen ist.

Ziel des Bewilligungsverfahrens ist, auf die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Wildtieren, Wald, Gewässern und Landschaft optimal abgestimmte Einzäunungen und Rechtssicherheit zu erlangen. Hinweise zum genauen Vorgehen und das Baugesuchsformular «Einzäunungen ausserhalb der Bauzone» finden sich unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/bauen-ausserhalb-von-bauzonen.html>. Bei Umzäunungen für Pferde gelten zudem die Merkblätter «Landwirtschaftliche Pferdehaltung» und «Hobbymässige Pferdehaltung» des Amts für Raumentwicklung.

Zäune in der offenen Landschaft bedeuten immer ein Hindernis und eine Gefahr für Wildtiere. Dauerhafte Zäune, die nicht mehr benötigt, müssen daher unverzüglich und vollständig zurückgebaut werden.

- Auskunft erteilt das Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Landschaft:
Tel. 043 259 30 22, fslandschaft@bd.zh.ch

Zäune in Wildtierkorridoren

Gewisse Arten von Zäunen sind für Wildtiere unüberwindbare Barrieren. An sensiblen Orten wie in Wildtierkorridoren, welche für den Wildwechsel zentral sind, wirken sich solche Zäune besonders negativ aus. In Wildtierkorridoren und dazugehörigen Leitstrukturen (siehe <https://maps.zh.ch>, Karte «Wildtierkorridore») ist für auf Dauer angelegte Zäune zusätzlich zur raumplanungsrechtlichen Bewilligung auch eine jagdrechtliche Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur erforderlich.

Beeinträchtigen temporäre Zäune die Durchgängigkeit von Wildtierkorridoren, trifft das Amt für Landschaft und Natur im Einzelfall nach Rücksprache mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Zauns Massnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit. Bitte kontaktieren Sie vorgängig die Fischerei- und Jagdverwaltung.

- Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei und Jagdverwaltung:
Tel. 043 257 97 97, fjv@bd.zh.ch

Zäune im Wald und am Waldrand

Zäune im Wald sind gemäss kantonalem Waldgesetz grundsätzlich verboten und können nur zum Schutz der Waldverjüngung, von Pflanzen oder wildlebenden Tieren und zum Schutz von öffentlichen Anlagen durch den Forstdienst bewilligt werden.

Auf Dauer angelegte Zäune bedürfen innerhalb eines Waldabstandes von 15 m zusätzlich zur raumplanungsrechtlichen Bewilligung auch einer forstrechtlichen Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur. Zäune mit weniger als 15 m Abstand zum Wald behindern die Waldbewirtschaftung, Waldrandpflege und den Wildaustritt und werden daher nach kantonomer Bewilligungspraxis nur in Ausnahmefällen bewilligt.

- Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald:
Tel. 043 259 27 50, wald@bd.zh.ch

Rechtsgrundlagen

- Erlasse des Bundes (www.fedlex.admin.ch): Art. 699 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Waldgesetz (WaG, SR 921.0), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451), Jagdgesetz (JSG, SR 922.0), Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Ausführungserlasse
- Kantonale Erlasse (www.zhlex.zh.ch): Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), Kantonales Waldgesetz (LS 921.1), Kantonales Jagdgesetz (JG, LS 922.1) und Ausführungserlasse

Empfehlungen für noch wildtierverträglichere Zäune

Jede Art von Zaun stellt ein gewisses Hindernis und eine Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Bitte beachten Sie daher zusätzlich noch die folgenden Punkte, um Ihre Zäune so wildtierverträglich wie möglich zu gestalten. Sie können so wesentlich dazu beitragen, dass die Landschaft durchlässiger bleibt und sich weniger Tiere an Zäunen verletzen oder darin den Tod finden. Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe.

- Umzäunen Sie nur die notwendigen Flächen.
- Vermeiden Sie spitze Winkel ($< 60^\circ$), da diese die Flucht eingedrungener Wildtiere erschweren.
- Mehrere umzäunte Parzellen nebeneinander können ganze Landschaften für Wildtiere unpassierbar machen. Lassen Sie daher zaunfreie Passagen von mind. 20 m Breite offen zwischen verschiedenen Umzäunungen, um einen Wildwechsel zu ermöglichen.
- Erhöhen Sie die Sichtbarkeit von temporären Zäunen, indem Sie deren Ein- oder Überwachsen verhindern und auf für Wildtiere schlecht sichtbare Farben (Orange, Rot oder Gelb) verzichten. Wählen Sie z.B. blau-weiße und rot-weiße Zäune und verwenden Sie zusätzlich Flatter- oder Warnbänder (bei Weidenetzen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind solche Massnahmen neu Pflicht; siehe Seite 1 und 2 «Zwingende Vorgaben»).
- Weidenetze haben sich als besonders gefährliche Fallen erwiesen, weil sie häufig schlecht sichtbar sind und sich Tiere sehr leicht darin verfangen können. Verzichteten Sie, wenn immer möglich auf Weidenetze und verwenden Sie stattdessen Litzenzäune. Diese stellen eine kleinere Gefahr für Wildtiere dar.
- Achten Sie bei Litzenzäunen darauf, dass sich der unterste Draht, wenn immer möglich, mind. 25 cm ab Boden befindet. Dies gewährleistet die Durchlässigkeit für Kleintiere.
- Vermeiden Sie temporäre Zäune in der Nähe von Waldrändern oder in Wildtierkorridoren. Sind diese Zäune zwingend erforderlich, dann nehmen Sie bitte zuerst mit der Fischerei- und Jagdverwaltung Kontakt auf.
- Kleinräumige Einzäunungen im Hofbereich oder Siedlungsgebiet (z.B. für Geflügel, Schafe oder Schweine) sind in der Regel wenig problematisch für grössere Säugetiere. Für kleine Tiere wie Igel können sie dennoch eine Gefahr darstellen. Kontrollieren Sie auch diese Zäune regelmässig auf darin verfangene Tiere.
- Bei Zäunen an wildsensiblen Standorten wie zum Beispiel in Wildtierkorridoren, an Orten mit Wildwechseln, an Waldrändern, an Gewässern oder Verkehrswegen wird empfohlen, mit der lokalen Jagdgesellschaft das Gespräch zu suchen.

Beispiele für Zäune

Viehzäune mit einer oder mehreren Litzen/Drähten gelten als temporäre Zäune, solange die Litzen/Drähte nach der Beweidungszeit entfernt werden. Die Pfosten dürfen stehen bleiben. Sollen solche Zäune dauerhaft stehen bleiben, bedürfen sie einer Baubewilligung für Bauten ausserhalb Bauzone.



Zäune mit geramnten Pfosten und **Maschendraht** oder ähnlichem Geflecht gelten als dauerhafte Zäune und sind bewilligungspflichtig.



Stacheldrahtzäune sind unabhängig der Anzahl Litzen verboten.



Weidenetze (Hintergrund) müssen fachgerecht aufgestellt werden, was hier nicht der Fall ist. Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion erforderlich ist oder so lange, wie sich Tiere darin befinden. Zudem müssen sie unter angemessener elektrischer Spannung stehen und ausserhalb des Siedlungsgebietes zwingend für Wildtiere sichtbar gemacht werden (z.B. mit auffallenden Flatterbändern).